

B E S C H L U S S

Aus Anlass

- des bevorstehenden Eintretens des Richters am Amtsgericht Laurs,
- der Einrichtung des 5. Strafsenats zum 01. Juli 2010,
- der Einrichtung einer Mediationsabteilung zum 01. Juli 2010

wird die Geschäftsverteilung bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf wie folgt geändert:

I.

Richter am Amtsgericht Laurs tritt ab 01. Juli 2010 als Beisitzer zum 3. Senat für Familiensachen.

II.

Mit Wirkung ab 01. Juli 2010

übernimmt der 5. Strafsenat folgende Aufgaben:

1.

Die dem 6b. (Hilfs-)Strafsenat zugewiesenen Sachen.

2.

Die in § 120 Abs. 1 Nrn. 5, 6 und 8 GVG bezeichneten Strafsachen,

die in § 120 Abs. 2 GVG bezeichneten Strafsachen, von Nr. 1 dieser Bestimmung jedoch nur die in §§ 74 a Abs. 1 Nr. 4 GVG, 129 StGB aufgeführten,

mit den Abfangbuchstaben A bis K, aber nur die nach dem 01. Juli 2010 eingehenden Anklagen und jeweils mit Ausnahme der Strafsachen, die dem 2. Strafsenat zugewiesen sind.

3.

Die erstinstanzlichen Geschäfte gemäß Nr. 1 der Zuständigkeit des 6. Strafsenates, soweit die Anklageschrift in der Zeit vom 01. Januar 2010 bis zum 30. Juni 2010 eingegangen ist, und nicht die Zuständigkeit des dem 6b. (Hilfs-)Strafsenat begründet wurde.

4.

Entscheidungen nach § 120 Abs. 3 GVG und über Gesuche um Ablehnung des Ermittlungsrichters in den in Ziff. 2 genannten Verfahren.

5.

Objektive Verfahren (§§ 440 ff. StPO) in den zur Zuständigkeit des Senats gehörenden Sachen.

6.

Strafvollstreckungssachen nach § 462 a Abs. 5 StPO, aber nur soweit das Verfahren erstinstanzlich vor dem 5. Strafsenat geführt wurde.

Der 5. Strafsenat ist wie folgt besetzt:

Vorsitzende Richterin am OLG	Havliza
Richterin am OLG	Krämer (stellv. Vors.)
Richterin am OLG	Bachler
Richter am OLG	Dr. Feilcke
Richter am LG	Gericke

III.

Mit Wirkung ab 01. Juli 2010

übernimmt der 6. Strafsenat folgende Aufgaben:

1.

Die in § 120 Abs. 1 Nrn. 5, 6 und 8 GVG bezeichneten Strafsachen,

die in § 120 Abs. 2 GVG bezeichneten Strafsachen, von Nr. 1 dieser Bestimmung jedoch nur die in §§ 74 a Abs. 1 Nr. 4 GVG, 129 StGB aufgeführten,

jeweils mit Ausnahme der Strafsachen, die dem 2. oder dem 5. Strafsenat zugewiesen sind.

2.

Entscheidungen nach § 120 Abs. 3 GVG und über Gesuche um Ablehnung des Ermittlungsrichters in den in Ziff. 1 genannten Verfahren.

3.

Wiederaufnahmeverfahren in erstinstanzlichen Strafsachen, in denen der 4. Strafsenat entschieden hat.

4.

Erstinstanzliche Strafsachen, die gemäß § 354 Abs. 2 StPO an einen anderen Strafsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf zurückverwiesen worden sind, soweit vorher der 2., 4., 5. oder der frühere 7. Strafsenat oder ein Hilfsstrafsenaat entschieden hat.

5.

Objektive Verfahren (§§ 440 ff. StPO) in den zur Zuständigkeit des Senats gehörenden Sachen.

6.

Entscheidungen nach §§ 35 und 37 EGGVG.

7.

Die dem Oberlandesgericht obliegenden Entscheidungen nach §§ 161 a Abs. 3, 163 a Abs. 3 StPO.

8.

Entscheidungen nach §§ 138 a, 138 b StPO, soweit das Verfahren bei der Staatsschutzkammer des Landgerichts Düsseldorf anhängig ist.

9.

Die Sachen, die am 31.12.1999 bei dem früheren 7. Strafsenat, soweit ihnen ein Urteil des früheren 5. Strafsenats zugrunde liegt, auch soweit sie bereits bei anderen Strafsenaten eingegangen sind, anhängig gewesen sind.

10.

Strafvollstreckungssachen nach § 462 a Abs. 5 StPO, aber nur soweit nicht der 5. Strafsenat zuständig ist.

IV.

Die Allgemeinen Bestimmungen zur Geschäftsverteilung werden mit Wirkung ab dem 01. Juli 2010 wie folgt ergänzt:

1.

Ziffer 3. b) wird um folgenden Satz ergänzt:

Für die Feststellung des die Zuständigkeit begründenden Nachnamens bleiben selbständige Präfixe wie "Abu", "Al", "Az", "Bin", "Ben", "El", "Ibn", "Um" u.ä. außer Betracht.

2.

Als neue Ziffer 12. wird eingefügt:

- a) Soweit sich die Zuständigkeit der Strafsenate nach dem Anfangsbuchstaben bestimmt, ist der erste Buchstabe des Nachnamens des Beschuldigten, Angeschuldigten oder Angeklagten maßgebend. Die Regelung in Abschnitt B. 3. gilt entsprechend.
- b) Anklagen, Beschwerden und Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens sind von dem Strafsenat zu bescheiden, dem der Anfangsbuchstabe des Nachnamens des ältesten in der Anklageschrift genannten Angeschuldigten zugewiesen ist, auch wenn dieser später wegfällt oder an dem Beschwerdeverfahren nicht beteiligt ist.
- c) Ist noch nicht Anklage erhoben, ist auf den Nachnamen des ältesten im Verfahren befindlichen Beschuldigten abzustellen. Hierbei bleiben Beschuldigte, gegen die das Verfahren vorläufig eingestellt worden ist, außer Betracht, es sei denn, das Verfahren gegen sie ist wieder aufgenommen.
- d) Beschwerden und sonstige Anträge, die während der Anhängigkeit in der Instanz angebracht werden, sind von dem Strafsenat zu bescheiden, der mit der Hauptsache befasst ist oder war.

Die nachfolgende Nummerierung verschiebt sich entsprechend.

V.

Mit Wirkung ab 01. Juli 2010

wird eine Mediationsabteilung eingerichtet:

1.

Aufgaben der richterlichen Mediation nehmen wahr:

Richterin am OLG	Dr. Anderegg	
Richterin am OLG	Baan	
Richterin am OLG	Bergmann-Streyl	
Richterin am OLG	Brackmann	
Richter am OLG	Busch	(zugleich Koordinator der Mediationsabteilung)
Richter am OLG	Dahm	
Richter am OLG	Dr. Egger	
Vorsitzender Richter am OLG	Gode	
Richterin am OLG	Dr. Grabensee	
Vorsitzender Richter am OLG	Klein	
Richterin am OLG	Peters	
Vorsitzender Richter am OLG	Dr. Scholten	
Richterin am OLG	Schröder	
Richterin am OLG	Spahn	
Richterin am OLG	Stein	
Richter am OLG	Dr. Thole	

2.

Die Mediatoren bearbeiten sämtliche Verfahren, die ihnen von den Zivilsenaten zur Durchführung der richterlichen Mediation vorgelegt werden. Es können auch solche Verfahren vorgelegt werden, die vor dem 01.07.2010 anhängig geworden sind.

Die richterlichen Mediatoren nehmen die ihnen in den Abschnitten A., D. und E. dieses Geschäftsverteilungsplans zugewiesenen richterlichen Aufgaben vorrangig wahr.

3.

Die Mediationsverfahren werden entsprechend der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs bei der Mediationsgeschäftsstelle fortlaufend auf die richterlichen Mediatoren

verteilt. Für die Zuständigkeit ist die alphabetische Reihenfolge der Mediatoren gemäß Abschnitt F. 1. maßgeblich.

4.

Bei der Verteilung ist Folgendes zu berücksichtigen:

- a) Ein Mediator kann für ein Mediationsverfahren nicht zuständig werden, wenn er dem für den Streitfall zuständigen Zivilsenat angehört. Stattdessen wird ihm die nächste bei der Mediationsgeschäftsstelle eingehende Sache zugeteilt.
- b) Mediatoren, die im Zeitpunkt des Eingangs einer Sache bei der Mediationsgeschäftsstelle verhindert sind, werden bei der Verteilung dieses Mediationsverfahrens übersprungen. Stattdessen wird diesem Mediator die nächstbereite Sache zugeteilt.
- c) Teilen die Parteien eines Rechtsstreits übereinstimmend mit, dass die Mediation durch einen bestimmten Mediator durchgeführt werden soll, so wird dieser für das Mediationsverfahren zuständig, es sei denn, er ist dadurch ausgeschlossen, dass er dem für den Streitfall zuständigen Zivilsenat angehört. Ein durch Parteivereinbarung zuständig gewordener Mediator wird bei der weiter fortlaufenden Verteilung der neu eingehenden Verfahren einmal übersprungen.
- d) Ist ein Mediator nach einer der vorstehenden Regeln zuständig geworden, wird er im Verhinderungsfall durch den ihm im Alphabet nachfolgenden Mediator vertreten.

5.

Wer an einer Streitsache als Mediator beteiligt war, gilt für das Prozessverfahren nicht als Mitglied des zuständigen Senats. In diesem Fall sind die Vertretungsregelungen (Abschnitt D. des Geschäftsverteilungsplans) entsprechend anzuwenden.

Düsseldorf, 29. Juni 2010
Das Präsidium des Oberlandesgerichts

_____ (Paulsen)	_____ (Dr. Allstadt-Schmitz)	_____ (Derrix)
_____ - verhindert - (Dicks)	_____ (Drossart)	_____ (Keldungs)
_____ (Malsch)	_____ (Manderscheid)	_____ (Roidl-Hock)
_____ - verhindert - (Dr. Scholten)	_____ (Ziemßen)	